

BEBAUUNGSPLAN SCHONEBERG

1:500

3. AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung mit der Urschrift wird bescheinigt.

Hovestadt, den 2. 6. 65

Amt Oestinghausen
Der Amtsdirektor



J. H. *[Signature]*



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- I, II, III GESCHOSS MIT FIRSTRICHTUNG
- WA** ALLGEM. WOHNGEBIET
- GARAGE - STALLGEBÄUDE
- VORHANDENE STRASSENFLÄCHE
- GEPLANTER FUSSWEG U. WOHNWEG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ENTWURFSBEARBEITUNG:

KREISPLANUNGSAMT

Küppers
KREISPLANER
SOEST, DEN 4. 8. 64.

GEÄNDERT AM

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS
DIE DARSTELLUNG DES GE-
GENWÄRTIGEN ZUSTANDES
RICHTIG UND DIE FESTLE-
GUNG DER STÄDTEBAULICHEN
PLANUNG GEOMETRISCH EIN-
DEUTIG IST.
SOEST, DEN 14. August 1964

Göckling
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS
§2(1) BBAUG. IN DER FAS-
SUNG VOM 23. 6. 1960 DURCH
BESCHLUSS DER GEMEINDE-
VERTRETUNG VOM 25. 4. 63.
AUFGESTELLT.
SCHONEBERG, DEN 2. 5. 63.
IM AUFTRAGE DES RATES
DER GEMEINDE:

BÜRGERMEISTER gez. Berglar
RATSMITGLIED gez. Crasing

DIESER PLAN HAT GEMÄSS
§2(6) BBAUG. IN DER ZEIT
VOM 17. 8. 64. BIS 16. 9. 64.
OFFENGELEGEN.
SCHONEBERG, DEN 9. 11. 64.

gez. Nölle
DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS
§10 BBAUG. DURCH BESCHLUSS
DER GEMEINDEVERTUNG
VOM 9. 11. 1964. ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.
SCHONEBERG, DEN 4. 12. 64.
IM AUFTRAGE DES RATES
DER GEMEINDE:

BÜRGERMEISTER gez. Berglar
RATSMITGLIED gez. Crasing

DIESER PLAN IST GEMÄSS
§11 BBAUG. DURCH VERFÜ-
GUNG VOM 10. 2. 65.

GENEHMIGT.
ARNSBERG, DEN 16. 2. 65.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrage:
gez. Precht

MIT DER BEKANNTMACHUNG
TRITT DIESER BEBAUUNGSPLAN
NACH §12 BBAUG. AM 7. 5. 65.

IN KRAFT.
SCHONEBERG, DEN 2. 6. 65.

gez. Nölle

DER GEIMDEDIREKTOR

S a t z u n g

für den Bebauungsplan Schoneberg, Kreis Soest

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GV. NW. S. 167), § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Schoneberg, Amt Oestinghausen, folgendes beschlossen:

§ 1 Anliegender Bebauungsplan Schoneberg wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und diesem textlichen Teil.

§ 2 Das Gebiet des Bebauungsplanes wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne der BauNV § 4 mit eingeschossiger Bauweise ausgewiesen. Ausnahmsweise sind nur zugelassen:

1. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
2. Gartenbaubetriebe

§ 3 Die Gebäudestellung, die Firstrichtung sowie die Zahl der Vollgeschosse sind verbindlich festgelegt.

§ 4 (1) Der Erdgeschoßfußboden darf im Mittel nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Geländeverlauf liegen.

Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn sonst kein Kanalanschluß möglich ist.

(2) Die Dachneigung hat sich der vorhandenen Bebauung anzupassen. Ausnahmsweise sind abgeschleppte Dachgaupen zulässig, wenn sie nicht breiter als $\frac{1}{5}$ der Dachfläche sind und sich die Breite zur Höhe der Gaube wie 2:1 verhält.

(3) Der Dachraum darf zu Wohnzwecken ausgebaut werden.

(4) Kniestöcke (Drempel) sind zulässig bis zu einer Höhe von 80 cm, wobei die Traufe bis annähernd auf Höhe der Erdgeschoßdecke herunterzuziehen ist.

(5) Die Traufen der Garagen und Stallgebäude darf nicht höher als 2,50 m über dem Gelände liegen.

§ 5 Werden Einfriedigungen gewünscht, so sind diese Straßenseitig als Hecken, nicht höher als 1,00 m anzulegen. Zur L 308 müssen die Grundstücke mit einer lebenden Hecke eingefriedigt werden. Zur Sicherung der Hecken können innerhalb derselben Drahtzäune angebracht werden.

(2)

- § 6 Werbeanlagen und Warenautomaten sind im Plangebiet nicht zugelassen, mit Ausnahme von je einem Schild bis zu einer Größe von 50 x 50 cm am Gebäude mit Hinweis auf die berufliche Tätigkeit des Wohnungsinhabers.
- § 7 Antennen sind unter der Dachhaut anzulegen. Nur wenn dabei kein Empfang möglich ist, oder bei Flachdächern darf nur eine Antenne außen angebracht werden, die bei Mehrfamilienhäusern als Gemeinschaftsanlage auszubilden ist.

Schöneberg, den 25. 4. 1963

Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 17. 8. bis 16. 9. 64 offengelegen.

Schöneberg, den 9. 11. 64

Der Gemeindedirektor:

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. 11. 64 als Satzung beschlossen.

Schöneberg, den 4. 12. 64

Bürgermeister

Gemeinderat

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 10. 2. 65 genehmigt.

Arnsberg, den 17. 2. 65



Der Regierungspräsident:
im Auftrage:

Dieser Bebauungsplan ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten mit der Bekanntmachung vom 7. 5. 65 in Kraft getreten.

Schöneberg, den 2. 6. 65

Der Gemeindedirektor: